



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Autobahn GmbH
Durlacher Allee 75-77
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 28.01.2025
Name Anna Hoß
Durchwahl +49 721 926 7713
Aktenzeichen RPK17-0513.2-98/7/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Umbau der PWC-Anlage „Am Kämpfelbach“ an der BAB A 8 zur Tank- und Rastanlage „Kämpfelbach Nord“
Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften sowie der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich. Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus:

- dem von der Autobahn GmbH erstellten Scoping-Papier „Ausbau des PWC Kämpfelbach zur TR Kämpfelbach Nord auf Gemarkung Pforzheim“ vom 23.10 2024,

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u. a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen, wobei sich die Hinweise am Aufbau des Scoping-Papiers orientieren:

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Die Überprüfung der Betroffenheit der nördlich und westlich an den Eingriffsbereich grenzenden Wohngebäude ist um den Bereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes in der Gemeinde Ispringen (Bebauungsplan Weglanden) zu erweitern.

2. Schutzgebiete, geschützte Biotop und Untersuchungsgebiet

- Die anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund sowohl der trockenen als auch mittleren Standorte sind explizit zu betrachten. Eine entsprechende Kompensation der Verlustflächen im räumlichen funktionalen Zusammenhang dieser Flächen ist zur Erhaltung sowie Stärkung der Biodiversität durchzuführen.

3. Schutzgut Boden/Fläche

- Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme ist die Möglichkeit einer Einsparung durch mehrstöckige Parkdecks zu prüfen.

- Gemäß dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ist der Maßnahmenbereich als regionaler Grünzug und als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz festgelegt. Die Baumaßnahme stellt einen Eingriff in die regionale Freiraumstruktur der Grünzüge dar. Daher soll auf die Umweltverträglichkeit hinsichtlich Standortwahl und Ausführung besonderes Gewicht gelegt werden. Zudem soll ein funktionaler Ausgleich gewährleistet werden.
- Die vorgenannten regionalplanerischen Vorgaben zum Grünzug wie auch Vorgaben zum Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sind in den Antragsunterlagen darzustellen und es ist darauf einzugehen, inwieweit den regionalplanerischen Vorgaben entsprochen wird.
- Der Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist zu berücksichtigen.
- Im Untersuchungsraum sowie im unmittelbaren Umfeld der neu geplanten PWC-Anlage liegen bereits belegte Flächen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Darunter sind Flächen der planfestgestellten Ersatzmaßnahme E 4 zur B 463 Westtangente Pforzheim 1. Bauabschnitt. Diese sind als Bestand im Rahmen der weiteren Planung sowie der Ausgleichskonzeption der neuen PWC-Anlage zu berücksichtigen und zu erhalten.
- Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.
- Bodenfunktionsbewertungen sollen vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.
- Entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.
- Nach § 2 des Landesbodenschutzes und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 ha Einwirkfläche auf natürliche Böden ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erforderlich und dies vor Baubeginn zu erstellen.
- Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.
- Im Hinblick auf geotechnische Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden Kennwerten, zur

Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

- Für das Untersuchungsgebiet ist die aktuelle Karte des Regionalplans inklusive des verbindlichen Teilregionalplans Landwirtschaft zu verwenden.
- Etwaige Kampfmittelbelastungen sind im UVP-Bericht in den Blick zu nehmen.
- Im UVP-Bericht sind Angaben über mögliche Altlasten zu machen.

4. Schutzgut Wasser

- Eine potenzielle Betroffenheit privater Grundwassernutzungen (z. B. Brunnen), sofern vorhanden, ist zu berücksichtigen.
- Im Rahmen einer Schmutzfrachtberechnung ist zu prüfen, ob zur Minimierung der Schmutzfrachtbelastung der Enz eine Optimierung der verfügbaren Rückhaltevolumina und ggf. Anpassung der Drosselabflüsse möglich ist.
- Es ist zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung der Beaufschlagung des RKB2 aus dem aktuellen und zukünftigen Einzugsgebiet überhaupt ausreichend Absetzzeit für eine vorgabengemäße Funktion zur Verfügung steht.
- Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

5. Schutzgut Klima/ Luft

- Im Rahmen der zu untersuchenden Betroffenheit im Hinblick auf das Schutzgut Klima ist der anlagebedingte Verlust klimawirksamer Acker- und Grünflächen/Gehölzbestände als erhebliche Umwelteinwirkung zu bewerten.
- Die erhebliche Umwelteinwirkung durch den Verlust von Acker- und Grünflächen/Gehölzbeständen ist in der Tabelle 1 der Scoping-Unterlagen zu ergänzen.
- Der dauerhafte Verlust an Speichervermögen für CO₂ durch die wegfallenden Vegetationsflächen zu ermitteln.
- Der Umbau der PWC-Anlage ist hinsichtlich der Anforderungen zur Bereitstellung öffentlicher Ladepunkte für E-Lkw mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg abzustimmen.

- Bei der Beschreibung möglicher Auswirkungen auf das Klima sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen sind vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht nur mögliche Veränderungen des Mikroklimas am Standort, sondern auch mögliche Veränderungen des Makroklimas in den Blick zu nehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o. g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z. B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i. V. m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Das Scoping-Verfahren dient dazu, den Inhalt aller umweltbezogenen Planunterlagen vorzubereiten, die in den UVP-Bericht integriert werden. Es bereitet die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vor.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Fachbeitrag WRRL
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d. h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anna Hoß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.